

ERGOLDING.

Ein schönes Stück Niederbayern



Ergolding, 07.04.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Aufgrund der Erschließung des Neubaugebiets Am Schmidfeld und dem damit verbundenen Ausbau des oberen Teils der Werkstraße wird diese von einem Feldweg in eine Ortsstraße aufgestuft. Widmungsänderung.

Die im Lageplan gekennzeichnete Straße „Werkstraße Nr. 35“ (Fl.Nr. 826/1) ist im Bebauungsplan „Schmidfeld“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straße ist nun hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße erhalten. Der Markt Ergolding hat das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht.

Der Bau-, Umwelt- und Energiesausschuss beschloss, dass der obere Teil der „Werkstraße“ gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG von einem Feldweg zur Ortsstraße aufgestuft wird. Anfangspunkt ist die Einmündung Michl-Lang-Straße und Lessingstraße Endpunkt ist die Einmündung in die Bahnhofstraße. Dieser Teil der Ortsstraße – „Werkstraße“ weist eine Länge von 0,42 km auf. Straßenbaulastträger ist der Markt Ergolding Widmungsbeschränkungen erfolgen nicht.

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Werkstraße
Stadt/Gemeinde:	Ergolding;
Landkreis:	Landshut;
Widmungsbeschränkung:	keine
Flurnummern:	826/1, Gemarkung Ergolding;
Anfangspunkt:	Einmündung Ortsstraße Fl. Nr. 826 zwischen den Grundstücken Fl. Nr. 820/24 und 833, Gemarkung Ergolding;
Endpunkt:	Einmündung Ortsstraße „Bahnhofstraße“ Fl. Nr. 809/1 zwischen den Grundstücken Fl. Nr. 811/1 und 839, Gemarkung Ergolding;
Länge:	0,42 km;
Baulastträger:	Markt Ergolding;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als Ortsstraßen aufzustufen. Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus des Marktes Ergolding eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	24.04.2026
Tag der Verkehrsübergabe:	01.05.2026
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	01.05.2026
Tag der Sperrung:	--

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:
08.04.2026	24.04.2026



Strauß, 1. Bürgermeister

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Marktgemeinde Ergolding, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.